



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2017: 22.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2018: 05.01.

- 487 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44

Freitag, 27. Oktober

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Antragsteller: Norderland Energie GmbH 488

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan A 34 (Innenstadt, Große Straße / Ringstraße)..... 488

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. B 37, 1. Änderung „Am Rosentief“ (Stadtteil Klein-Faldern)..... 489

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich „Erholungsgebiet Tannenhausen“ der Stadt Aurich 491

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2017..... 492

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Beschränkte Schließung von Friedhofsflächen auf dem Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow 493

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Arle in Arle 494

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Bek. des GAA Emden v. 23.10.2017 – D 22.074.05/99 - EMD16-127-01 498

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antragsteller: Norderland Energie GmbH

Die Norderland Energie GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, hat am 11.05.2017 für drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 auf den Flurstücken 5, 44 und 50/1 der Flur 12 in der Gemarkung Ostermarsch die Genehmigung zur Änderung des Betriebes im Nachtzeitraum (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) jeweils von 400 kW auf 1000 kW gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) – im Folgenden UVPG a. F. -, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG a. F. bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.10.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan A 34 (Innenstadt, Große Straße / Ringstraße)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan A 34 (Innenstadt, Große Straße / Ringstraße), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt im Norden durch die Große Straße, im Osten durch die Ringstraße und Cirksenastraße, im Süden durch angrenzende Grundstücke und im Westen durch die Ubo-Emmius-Straße. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

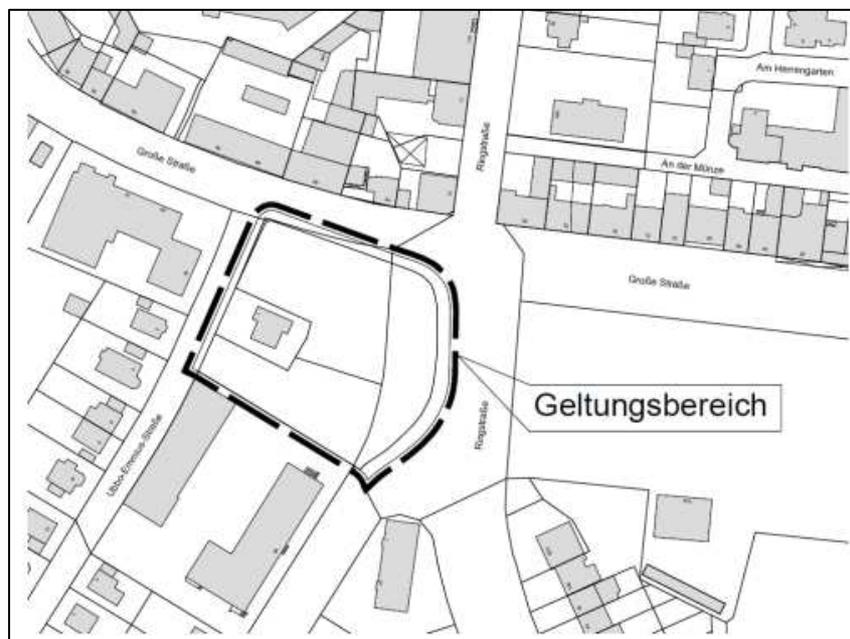
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan A 34 (Innenstadt, Große Straße / Ringstraße) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 18.10.2017

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. B 37, 1. Änderung „Am Rosentief“ (Stadtteil Klein-Faldern)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

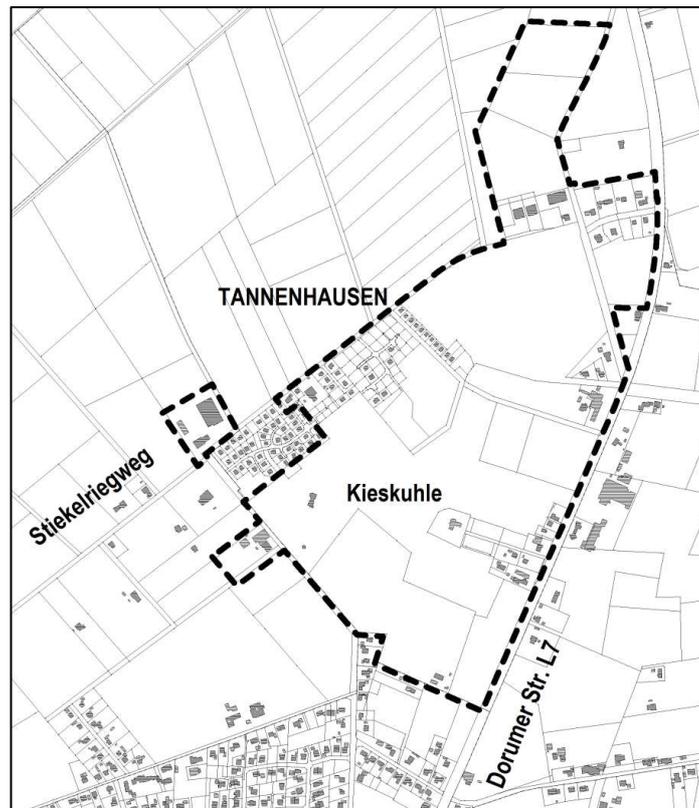
Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. B 37, 1. Änderung „Am Rosentief“ (Stadtteil Klein-Faldern), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich „Erholungsgebiet Tannenhäusen“ der Stadt Aurich

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 03.03.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 28.09.2017, Az. IV/60.1-2017/7 AUR-11.Änd.-(5/5.3)-kem, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der **11. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung am **27.10.2017** wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die

sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Planunterlagen sind im Internet unter

www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/Bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html

dauerhaft hinterlegt.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 25.10.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 24.10.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan 2017, Teil A (Beamte) und die Stellenübersichten, Teil A, (Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung/Beamte) werden durch den anliegenden 1. Nachtragsstellenplan 2017, Teil A (Beamte), die anliegenden Stellenübersichten, Teil A (Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung/Beamte) und die anliegenden Sonderübersichten ersetzt.

Die übrigen bisherigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2017 werden nicht geändert.

Norden, 25.10.2017

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 2 i.V.m § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 25. Oktober 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 01.11.2017 bis zum 09.11.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 44, öffentlich aus.

Norden, 25. Oktober 2017

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Beschränkte Schließung von Friedhofsflächen auf dem Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow

Gemäß § 3 Absatz 1 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ihlow in Ihlowerfehn in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (KABl. 1974 S. 1) ergeht folgende Verfügung:

- (1)** Die Grabreihen H und I auf dem Friedhof der Kirchengemeinde werden beschränkt geschlossen, da auf diesen Grabreihen die Verwesung der Leichen innerhalb einer angemessenen Ruhezeit nicht gewährleistet ist.
- (2)** Für diese beschränkte Schließung gelten folgende Regelungen:
 - a) Es werden keine neuen Nutzungsrechte verliehen.
 - b) Erdbestattungen dürfen nur noch in bisher nicht belegten Grabstellen stattfinden. Die Beisetzung von Aschen bleibt im Rahmen der geltenden Friedhofsordnung weiterhin uneingeschränkt möglich.
 - c) Bestehende Nutzungszeiten an Grabstellen können – sofern diese nicht zur Wahrung einer Ruhefrist an dieser Stelle zu erhalten sind – auf ein neu zu erwerbendes Nutzungsrecht an jeder anderen Grabstätte des Friedhofes übertragen und angerechnet werden. Die somit frei gewordenen Grabstätten sind nach den Bestimmungen dieser Ordnung abzuräumen und einzuebnen.
- (3)** Die vorstehende Verfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegen die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow - vertreten durch den Kirchenvorstand - zu richten. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow (Plaggefelder Str. 2, 26632 Ihlow) oder beim Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich (Julianenburger Straße 2, 26603 Aurich) zu erheben.

Aurich, den 27.10.2017

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlow

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Arle in Arle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle in 26532 Großheide vom 09. Oktober 2012 hat der Kirchenvorstand am 04.10.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 und 3 werden im Verwal-tungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- a) Sarg, für 30 Jahre -je Grabstelle-: ----- 450,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:----- 15,00 €

- c) Kind, für 30 Jahre -je Grabstelle-: ----- 210,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:----- 7,00 €

- e) Urne, für 30 Jahre -je Grabstelle-:----- 210,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: ----- 7,00 €

2. Reihengrabstätte:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 300,00 €
- c) Kind, für 30 Jahre: ----- 180,00 €
- e) Urne, für 30 Jahre: ----- 180,00 €

3. Rasenwahlgrabstätte:

Die pauschale Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sarg, für 30 Jahre -je Grabstelle-: -----1.410,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:-----47,00 €

- c) Urne, für 30 Jahre -je Grabstelle-:----- 870,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:-----29,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsord-nung:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr gemäß 1.b), 1.d), 1.f), 3.b) oder 3.d) für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

II. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: ----- 150,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: ----- 300,00 €
2. für eine Urnenbestattung: ----- 90,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Bestattungsfall: ----- 80,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier: ----- 185,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage (Personalkosten, Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Reparaturen, Nachpflanzungen etc.):

für ein Jahr -je Grabstelle-: ----- 12,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebeziträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe im Voraus erheben.

V. Sonstige Gebühren:

1. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten können bepflanzte Grabstätten vorzeitig eingeebnet und in eine Rasengrabstätte umgewandelt werden. Für die Pflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine jährliche Gebühr pro Grabstelle bis zum Ende der Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten:----- 32,00 €
2. Jährliche Gebühr für das Mähen vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung abgeräumter Grabstätten, deren Ruhe- und Nutzungszeit noch nicht abgelaufen sind -je Grabstelle-: ----- 20,00 €
3. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals, wenn nach Ermessen der Friedhofsverwaltung die Fundamentierung nicht ohne technische Geräte entfernt werden kann:----- 100,00 €
4. Gebühr für das Abräumen eines Grabes:----- 30,00 €
5. Gebühr für Sargträger -je Sargträger-: ----- 31,00 €
6. Gebühr für den Organistendienst -je Trauerfeier-: ----- 34,00 €

7. Verwaltungsgebühren (bei Umschreibungen, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung etc.), pauschal: -----15,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer IV – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Arle, den 07.10.2017

Der Kirchenvorstand:

H. Osterwald
Vorsitzender

Dirk Wäcken
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 17.10.2017

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung
nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des GAA Emden v. 23.10.2017 – D 22.074.05/99 - EMD16-127-01

Die Firma Biogas Wilhelminenhof GmbH & Co. KG, Störtebeker Straße 118, 26553 Dornum hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 26553 Dornum, Gemarkung Dornumergroden, Störtebeker Straße 118, Flur 5, Flurstück 112 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 23.10.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage
Windorf

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.